

**Gesetz zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der
außergerichtlichen Konfliktbereinigung
Zum Gesetzentwurf der Bundesregierung (BT-Drs. 17/5335)
Gemeinsame Entschließung der Präsidentin des Bundesverwaltungsgerichts
sowie der Präsidentinnen und Präsidenten der Obergerichtsgerichte/
Verwaltungsgerichtshöfe der Länder**

Die Präsidentin des Bundesverwaltungsgerichts sowie die Präsidentinnen und Präsidenten der Obergerichtsgerichte/Verwaltungsgerichtshöfe der Länder haben auf ihrer Frühjahrstagung am 11. April 2011 in Berlin die geplante Schaffung bundeseinheitlicher Vorschriften für die außergerichtliche, gerichtsnahe und gerichtliche Mediation im Grundsatz begrüßt. Die positiven Erfahrungen in den Ländern belegen, dass die Mediation eine sinnvolle Alternative der Konfliktbereinigung sein kann. Deshalb legen die Präsidentinnen und Präsidenten Wert darauf, dass bei der Neuregelung die Erfahrungen und Bedürfnisse der Praxis berücksichtigt werden. Dies ist im Gesetzentwurf der Bundesregierung bislang nicht in jeder Hinsicht geschehen. Aus diesem Grund hat der Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 18. März 2011 nach umfänglicher Praxisbeteiligung sinnvolle Änderungen gefordert, die den Erfolg der Mediation auch weiterhin garantieren sollen. Die Beschlüsse des Bundesrats vom 18. März 2011 tragen den Belangen einer bürgerfreundlichen Mediation Rechnung und sind anlässlich eines länderübergreifenden Erfahrungsaustauschs richterlicher Mediatorinnen und Mediatoren ausdrücklich begrüßt worden. Ohne sie besteht die konkrete Befürchtung, dass neue bürokratische Hindernisse die Mediation künftig wesentlich erschweren. So wäre beispielsweise zu begrüßen, Richtermediatoren in die Lage zu versetzen, eine Einigung der Beteiligten sogleich in vollstreckbarer Form zu protokollieren. Für die Betroffenen wäre eine vollstreckbare Einigung sonst nur im Rahmen eines umständlichen ergänzenden Verfahrens zu erlangen.

Die Präsidentinnen und Präsidenten fordern im Interesse angemessener Bedingungen für eine bürgerfreundliche Streitschlichtung, dass die Beschlüsse des Bundesrats vom 18. März 2011 im weiteren Gesetzgebungsverfahren von der Bundespolitik aufgegriffen werden.